

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Thronfolgeberechtigung des aus der im Jahre 1875
abgeschlossenen Ehe weiland Seiner Hoheit des Herzogs
Anton Friedrich Günther Elimar von Oldenburg mit dem
hochwohlgeborenen Fräulein Natalie ...**

**Saxl, Maximilian
Anton Friedrich Günther Elimar <Oldenburg, Herzog>
Natalie <Oldenburg, Herzogin>**

Wien, 1904

II.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7325

II.

Die eingangs sub 1 bis 3 angeführten Familiensatzungen enthalten keinerlei Vorschriften in bezug auf Eheschließungen und statuieren insbesondere auch keinerlei Verbindlichkeit eines Agnaten zur Einholung der Zustimmung des chef de famille zur Eingehung einer Ehe.

Das im Artikel 8 des Hausgesetzes statuierte Postulat ist daher — auch spätere Familiensatzungen enthalten diesfalls keinerlei Anordnungen — dem Familienrechte des Oldenburgischen Gesamthauses ebenso fremd gewesen, wie irgendwelche Ebenbürtigkeitsnormen.

An dieser Stelle möge nun vorerst die Erörterung des Begriffes der Mißheirat nach gemeinem deutschen Rechte platgreifen.

Nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft besteht kein Zweifel, daß die der Urzeit angehörende Einteilung des Volkes in Freie und Unfreie nicht nur bis zum Erlöschen der Herrschaft der Karolinger in Deutschland bestand,^{*)} sondern auch noch zur Zeit des Sachsenspiegels fortbauerte.

Nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien war verboten und nur für die aus dieser Ehe entsprossene Defzendenz galt im allgemeinen der Grundsatz, daß das Kind der ärgeren Hand folge, jedoch galt dies keineswegs ausnahmslos.

So hatte nach langobardischem Rechte die Ehe eines freien Mannes mit einer Unfreien keine Standeserniedrigung für den Gatten zur Folge. Die aus der Unfreiheit hervorgegangene Ehegattin wurde die freie und legitime Ehegenossin des freien Mannes und ihre Kinder waren legitime.^{**)}

Die Magd, die sich mit ihrem Herrn verhehlicht, wird nach der lex Salica frei und ihre Kinder sind erberechtigt. Weiter geht noch das fränkische Recht, indem es die Magd selbst dann für frei und die Kinder selbst dann für legitim erklärt, wenn die erstere bei der Verhehlichung mit einem Freien, einem dritten,

^{*)} Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte. Thübingen 1846, Band I, pag. 97; Capitul. data ad interrogationem Comitum aut Missi dominici I., a. 803: „quia non est amplius nisi liber et servus.“ cf. Zöpsf, Geschichte der deutschen Rechtsinstitute 1846, pag. 239.

^{**)} Edict Rothar. c. 223: si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem sit ei licentia, tamen debeat eam liberam thingare sie liberam, quod et widerboram, et legitimam (sc. uxorem) facere per garathinx (id est per gratuitam donationem), tunc intelligatur esse libera et legitima uxor et filii qui ex ea nati fuerint, legitimi heredes patris efficiantur.

ja sogar dem Könige oder der Kirche gehörte. (Vgl. Capitul. aus dem Jahre 805, cap. 22 und lex Ripuariorum tit. 58, cap. 16.)*)

Hingegen galt für Freie ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Freiheit, daher auch für die Ehe zwischen Freien und Freigelassenen**) der altgermanische Rechtsgrundsatz: *ubi ingenuus ingenuam vel ingenua ingenuum duxisset, non esse disparagium.*

Eine Mißheirat bestand auch noch zur Zeit des Schwabenspiegels nur zwischen Freien und Unfreien wie sich dies aus einer Urkunde aus dem Jahre 1273 ergibt, mit welcher Kaiser Rudolf I. der Gattin des Grafen Reinhart von Hanau, die erbhörig war (*servilis seu ministerialis conditionis*) das Privilegium der freien Geburt (*ingenuitatis ac liberi partus honorem et titulum*) verlieh.***)

Im Jahre 1273 vermählte sich Heinrich der Erlauchte mit einer Dame aus dem Dienstmannengeschlechte der Maltitz, im Jahre 1278 befreite Rudolf I. die Gemahlin des Markgrafen und deren Sohn Friedrich sowie allfällige künftige Deszendenz von der Ministerialität.†)

Mit dem bereits den Schwabenspiegel im hohen Grade beeinflussenden römischen Rechte insbesondere mit seiner Anschauung der Ehe als eines „*Consortium omnis vitae divini atque humani juris comunicatio*“, mit der sakramentalen Bedeutung des *matrimonium* sowie mit dem allmählichen Verschwinden der Unfreien und hiemit des Geburtsstandunterschiedes zwischen Freien und Unfreien ††) wurde durch das Eheband zwischen den Ehegatten nicht nur eine Lebens- und Interessen- sondern auch eine vollständige Rechtsgemeinschaft geschaffen, so daß bereits im XV. Jahrhundert in deutschen Landen die allgemeine Rechtsanschauung, daß die Frau, wenn auch von niederer Herkunft, der Würde ihres Gemahles teilhaftig werde, die Kinder in den Stand des Vaters eintreten und alle Rechte legitimer Sprößlinge genießen, zur Geltung kam. „*In nobili non curari conditionem matris sed patris tantum.*“ So sagt Spangenberg in seinem Adelspiegel 1591. „Die Weiber sollen ihrer Herren Gemahel und Menner Adels, hoheit, Wirden und digniteten genößbar sein und deren mit theilhaftig werden, denn sie sind ein Fleisch. Daher kömpts auch, wenn eine vom Adel einem Graven zur Ehe gegeben wird, das sie auch Gräflichen namen bekömpt und gnedige Frau und Grävin geheissen wird.“ und späterenorts: „so ist auch eine *regula juris*: „*quae reverentia debetur marito eadem et uxori debetur*“; Fritze in seinem tractat. de nobilit civil. conclus. 20. not. a. (*Arumae disc. de jure publ. l.*

*) Kunde, Deutsches Privatrecht, pag. 538 und Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, § 339.

**) Göhrum, l. c. pag. 135.

***) Die Urkunde ist abgedruckt in Königs Reichsarchiv Part. spec. Contin. 2, Fortsetzung 3, Abteilung 6, S. 519 ff.

†) Zöpfl, Über Mißheiraten in deutschen regierenden Fürstenthümern überhaupt und im Oldenburgischen Gesamthause insbesondere. Stuttgart 1853, pag. 24.

††) Vorwiegend aus dem letzteren entwickelte sich später der Bauernstand. (Pütter, Über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland. 1795, pag. 24.)

d. a. 1616) befaßt die Frage, ob der von einem Fürsten, Grafen oder Baron und einer Mutter aus niederem Stande gezeugte Sohn an den Würden und Privilegien seines Vaters teilhabe.

Besonders ausführlich wird dieser Standpunkt von der Tübinger Juristenfakultät in einem Gutachten vom Jahre 1629 verteidigt, das zu dem Schlusse gelangt: *Etenim qui natus est ex patre Principe, Comite, Nobili, matre vel plebeja, potitur eadem patris dignitate, privilegiis et succedendi jure, etiam in feudis, ac si mater parilis dignitatis cum patre fuisset; quia legitime nati liberi quoad dignitatem familiam, gentem et similia, quae juris civilis sunt, patris, non matris statum et conditionem sequuntur.*

In gleichem Sinne entscheidet Myler von Ehrenbach in seiner *gamologia personarum imperii illustrium* 1644: *Nihil obesse video quia filius ex Comite Imperii et uxore plebeja natus, patrem sequatur ejusve Privilegiis uti frui queat, proinde etiam in Comitibus vocem et sessionem habere mereatur.*

Quamvis enim Nobilitas procul dubio illustrior et sublimior existat, si paternae virtuti materna quoque adjuncta sit, filius tamen Comitibus Imperii etsi ex matre ignobili prognatus sit, non desinet esse Comes ejusve heres tam in Privilegiis realibus quam personalibus. Cum a solo patre deducatur nobilitas.

Ebenso Itter de feud. Imperii d. a. 1685, S. 714: De eo dubitatum esse constat, an liberi ex Patre Principe aut cujuscumque alterius illustris dignationis, matre autem plebeja geniti in feudis Imperii regalibus succedant? Quod affirmatur a Schützio etc. Knichen lib. 2. Polit. part. 2. sect. 2. c. 9. p. 1273 nos prioribus subscribere non dubitamus etenim foeminas parentum et mox maritorum suorum dignitate censi satis alioquin constat.

Auch der als Verfasser des tractatus de fideicommissis familiarum nobilium berühmt gewordene und späterenorts noch in einem anderen Zusammenhange zu zitierende Knippfschild erklärt in seinem tractatus de nobilitate 1693: „liberi pro Landgraviis, Marchionibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus habentur, quorum pater Landgravius, Marchio, Dux, Comes vel Baro fuit, licet, mater illorum de Landgraviorum, Marchionum, Ducum, Comitum, vel Baronum ordine non fuerit, wann die Mutter schon nicht ebenbürtig oder Herrenstand gewesen.“

Dieselbe Anschauung vertritt die Hallische und die Helmstädter Fakultät in ihrem Gutachten vom Jahre 1717 und 1721 und man mag die Entschiedenheit mit der die neue von dem alten germanischen, zwischen Freien und Unfreien unterscheidenden Rechte abweichende Rechtsanschauung von den Rechtsgelehrten des XVI. und XVII. Jahrhunderts vertreten wird, umsomehr als den Niederschlag der allgemein bestehenden Rechtsüberzeugung ansehen, als wie Zöpfl a. a. O. bemerkt, um diese Zeit die Referenz der Gelehrten vor dem Höchsten und Hohen der Erde nahezu keine Grenzen kannte.

Diese Rechtsanschauung wurde denn auch in der Praxis gehandhabt und so bewährt sich denn Kaiser Ferdinand I. als der oberste Hüter des Rechtes in seiner

Entschließung betreffs der Ehe des Erzherzogs Ferdinand von Österreich mit Philippine Welfer von Augsburg, die keineswegs, wie vielfach behauptet wurde, adeligen Geblüts war, sondern lediglich aus einer bürgerlichen (Handwerker-) Familie entstammte, die im XV. Jahrhunderte in das Patriziat versetzt worden ist; der Angriffspunkt gegen diese Ehe war (urkundlich) keineswegs die Unstandesmäßigkeit derselben, sondern der mangelnde Konsens des Vaters. Der Kaiser stellt es daher der heiligen Kirche anheim zu beurteilen, ob diese heimlich und ohne seine Genehmigung geschlossene Ehe seines Sohnes gültig sei, er anerkennt, daß diese Ehe für die Kinder alle Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe haben müßte und auch de jure hätte, wenn ihr diese Wirkung nicht auf ganz besondere Weise entzogen würde. Den Eintritt der gesetzlichen Rechtsfolge dieser Ehe hintanzuhalten, findet sich der Kaiser durch die Rücksicht auf den Glanz seines Hauses veranlaßt. Dies konnte nur durch den Gebrauch seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit geschehen und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese derogiert der Kaiser sodann alledem „was kraft geschriebener oder ungeschriebener Rechte dem zuwider sein möchte als sonderlich den Rechten, welche von der Kindersuccession Meldung tun oder auch denselben eine gewisse legitima bestimmen.“ „Zur Vermeidung Spottes und Schimpfes so sonst möchte.“ Diese kaiserliche Entschließung bringt die Anerkennung des früherenorts präzisierten Standpunktes nicht minder zur Geltung wie die Unannehmlichkeit, die der Kaiser ob dieser standeswidrigen Verbindung empfand.*)

Hierher gehört die Entscheidung des Reichskammergerichtes aus dem Jahre 1670, derzufolge dasselbe „der Ehe eines Herrn von hohem Adel, eines reichsständischen Grafen, mit der Tochter eines bäuerlichen Schafhirten alle Rechte einer vollwirkenden Ehe einräumte, den daraus abstammenden Sohn dem Vater ebenbürtig und für sukzessionsfähig in den väterlichen Lehen und Stammgütern erkennt.“ (Klüber: Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichte, Staats- und Rechtswissenschaften, Band I, pag. 259 und 260), ferner die im Jahre 1698 abgeschlossene Ehe der Anna Louise Fösen aus Dessau mit dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau die von den Agnaten des Hauses — offenbar der Not ge-

*) Zöpsl, Mißheiraten pag. 51 ff. Wenn Pütter in seiner Monographie „Über Mißheiraten deutscher Fürsten und Grafen“ 1796, pag. 103 ff., diesen Fall nach vorgenommener Standeserhöhung der Philippine Welfer als Beleg für die von ihm — ungefähr zwei Dezennien früher in mehreren im Privatinteresse erstatteten Rechtsgutachten (Rechtssälle, Band III, Teil 1, pag. 22 und 98 ff. und Teil 3, pag. 794 ff.) — vertretene strenge Ebenbürtigkeitstheorie anführt, so geht er bei der kritischen Würdigung der hier in Betracht kommenden Urkunden mit jener von Zöpsl in seiner pag. 14 zitierten Monographie vielfach gezeißelten, selbst von seinem Bewunderer Johannes Volland (die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenthümern von Johann Stephan Pütter und Johann Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht. Göttingen 1897, pag. 28 ff.) getadelten Ungenauigkeit vor, die ihn zur Begründung seiner Theorie — l. c. — „von einem Uradel in den Urwäldern Germaniens träumen läßt“.

horchend, nicht dem eigenen Triebe — als eine vollgültige anerkannt worden ist. Anna Louise Föfen ist die Ahnfrau des ganzen Hauses Anhalt-Dessau.

Daß bei diesem Rechtsstandpunkte die herrschenden Geschlechter das solcher-
gestalt verloren gegangene teure Prinzip der alten germanischen Rechte, das nur
die Ehe zwischen Freien gestattete, cf. pag. 13 und unten pag. 21 ff., „durch Ver-
trag und Familiengesetz zu retten suchten“, *) kann nicht Wunder nehmen.

So bestimmt ein gräfl. Limburgischer Erbvertrag aus dem Jahre 1604, **) daß „wenn zum Spott, Schande und Verderben der Familie einer der Gebrüder
oder ihrer Erben ohne Rates und Vorwissen der Brüder und nächsten Verwandten,
Blutsfreunde anders denn sich seinem Stande und Herkommen nach
geziemet, zu einer Bürgerin oder Bäuerin zu verheiraten gelüsten ließe, derselbe
nichts zu testieren oder zu schenken Macht haben solle.“

Ein gräfl. Königsecker Stammvertrag vom Jahre 1588: „daß wenn
sich einer aus dem gräfl. Hause ohne der anderen seiner Befreundeten Wissen
und Willen mit einer seinem Stande nicht gemäßen Person verheiraten würde,
dessen Kinder nur den dritten Teil der Güter ihres Vaters erben, die übrigen
Teile aber auf die nächst Befreundeten fallen sollen.“ u. s. w.

Der präpotente Einfluß der herrschenden Familien wußte jedoch in diese
allgemein gewordene Rechtsanschauung Bresche zu schlagen und erlitt dieselbe ver-
mutlich in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts eine Modifikation dahin,
daß zwar die Ehe eines Standesherrn mit einer wenngleich dem niederen Adel
entsprossenen Dame ein aequale matrimonium sei, die Ehe desselben mit einer
dem (vorniegend aus Unfreien herausgewachsenen) Bürgerstande ange-
hörenden Frau aber als eine Mißheirat angesehen wurde.***)

Betreffs der Ehen der Standesherrn mit Frauen aus niederem Adelsgeschlechte
blieb es aber bei dem früheren Reichsherkommen. Zu vergleichen die Ehe Herzog
Wilhelms II. von Sachsen mit Katharina von Brandenstein 1463, die Ehe Mark-
graf Ernsts zu Baden mit Ursel von Rosenfeld im Jahre 1518, die die Stamm-
mutter des gesamten mit vielen kaiserlichen, königlichen und anderen souveränen Häusern
durch wechselseitige Heiraten verschwägerten markgräfl. Geschlechtes von Baden-
Durlach geworden ist und von der Seine k. u. k. Apostolische Majestät Kaiser
Franz Josef I. von Österreich abstammen, die Ehe des Markgrafen Eduard
Fortunat von Baden-Baden mit Marie von Eicken, einer Tochter des nieder-
ländischen Gouverneurs Jodokus von Eicken; der aus dieser Ehe erzeugte Sohn

*) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. I. Lieferung, pag. 20.

**) Moser, Staatsrecht, Band XIX., pag. 203.

***) „Im Anfange des XV. Jahrhunderts war der ministerielle dienende oder knechtische Adel
(der Stand der Edelskalle, Edelknechte) — cf. oben pag. 14 — . . . wie unbestritten allgemein
anerkannt wird, fast gänzlich verschwunden und in die geburtsfreie vassalische Ritterschaft über-
gegangen.“ Böpfl. Gutachten, die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräfl. Hause Lippe
betreffend. Heidelberg 1875, pag. 48.

Wilhelm behauptete sich gegen die ihm vom Hause Baden-Durlach movierte quaestio status im Besitze der väterlichen Herrschaft. *)

Weitere Beispiele hiefür: die Ehe des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst mit Christine Eleonore von Zeutsch 1687, aus der das nachher erloschene Haus Anhalt-Zerbst abstammte, die (im Jahre 1692 abgeschlossene) Ehe des Fürsten Emanuel Leberecht von Anhalt-Bernburg mit Fräulein Gisela Agnes von Raten; sämtliche regierende Fürsten von Anhalt erkannten im Jahre 1698 die Deszendenten aus dieser Ehe für rechtmäßige Fürsten und Fürstinnen an; die Ehe des Pfalzgrafen Johann von Pfalz-Birkenfeld-Gölnhausen mit Esther Marie von Wigleben 1696, die ein Reichs-Hofraterkenntnis im Jahre 1715 trotz agnatischen Widerspruches für ein ordentliches gültiges und vollständiges Matrimonium, desgleichen die darin erzeugten Kinder als des Pfalzgräflichen Namens, Stand und Würden sowie der Sukzession ohne Ausnahme fähig erklärte (Mosser, Staatsrecht XIX. pag. 94 ff.) und die sich (Pinsker der Rippesche Schiedspruch, Prag 1898, pag. 48) unter den 32 Ahnen weiland Ihrer k. u. k. Apostolischen Majestät der Kaiserin Elisabeth von Österreich befindet; die Ehe des Herzogs Christian Karl von Norburg mit Christine von Sichelburg 1702, des Norburgischen Hauses Hofmeister Tochter; **) der aus dieser Ehe entsprossene Sohn wurde beim Erlöschen der Holstein-Plönschen Linie zuerst vom König von Dänemark, dem vornehmsten Agnaten, in der Auerkennungsurkunde vom 18. Dezember 1722 weil „ex Christiano et legitimo matrimonio nobili sanguinis persona“ sukzessionsfähig erklärt, ebenso durch die Entscheidung des kaiserlichen Hofes vom Jahre 1731 als aus ordentlich fürstlichen rechtmäßigen Matrimonium manuteniert; ***) die Ehe der Karoline von Weiher mit dem Prinzen Hermann von Hohenzollern-Hechingen, des Fräulein Benigna von Trotha mit Ernst Johann Birn, nachmaligen Herzog von Kurland &c.

Die Ehe des Herzogs Ulrich von Sachsen-Meiningen mit Philippine Elisabeth, der Tochter des Hauptmannes David Cäsar aus Cassel, †) ferners die Präzedenzfälle betreffend die Ehe des Herzogs Leopold Eberhard von Württemberg Mömpelgard mit Anne Sabine Hadwiger ††) und des Pfalzgrafen Gustav Samuel Leopold von Zweibrücken mit Dorothea Hoffmann †††) verschafften sodann der neuen Rechtsanschauung ††††) einen gesetzlichen Ausdruck in der Wahlkapitulation Karls VII. —

*) Mosser, Staatsrecht, Band XIX., pag. 102 ff.

**) cf. pag. 34.

***) Mosser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 63 ff.

†) Der ihr in der Literatur beigelegte Name Schurmann gebührt der älteren Schwester, deren Gatte seit 1706 der Meiningsche Kapellmeister Schurmann gewesen ist. Schulze, Hausgesetz, Band III, pag. 37.

††) Mosser, Staatsrecht, Band XIX, pag. 126 ff.

†††) Göhrum, Band II, pag. 360.

††††) Daß sich diesfalls bis dahin kein Gewohnheitsrecht entwickelt hatte, folgt aus dem Diplom Karl VI. 1727, betreffend die aus der Eingangs bezeichneten Ehe hervorgegangenen Deszendent; die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder wurden in demselben „nach gemeinen Rechten für rechtgeborene Fürsten und Fürstinnen“ erklärt.

1742 — in die die Klausel eingerückt wurde: „noch auch wollen Wir den aus ohnstreitig notorischer Mißheirat erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herren zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachteile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für erbberechtigt erklären und wo dergleichen vorhin geschehen solches für null und nichtig ansehen und achten.“

Die Geschichte dieser Wahlkapitulation*) ist gleichzeitig ein Beleg dafür, daß reichsgesetzlich die Ehe eines Standesherrn mit einer Dame von niederem Adel nicht als eine Mißheirat angesehen wurde; im Jahre 1741 schlug die kursächsische Wahlbotschaft den zum kaiserlichen Wahlkonvent versammelten kurfürstlichen Gesandten vor, in die Wahlkapitulation des neuen Kaisers aufzunehmen, daß den aus ungleicher Ehe oder Mißheiraten erzeugten Kindern eines Reichsstandes die väterlichen Titel, Ehren und Würden, viel weniger das Recht der Ebenbürtigkeit und Sukzessionsfähigkeit nicht beigelegt werden sollte,**) da jedoch gegen diese Fassung Bedenken erhoben wurden, schlug Kursachsen, um wenigstens etwas zu erreichen, den Ausdruck „unstreitig notorischen Mißheiraten“ vor und dieser wurde denn auch in die Wahlkapitulation aufgenommen.

Daß trotz der pleonastischen Redewendung „unstreitig notorische Mißheiraten“ — denn das Unstreitige ist notorisch und das Notorische unstreitig, auch kann das Vorhandensein einer Mißheirat begrifflich nicht davon abhängig sein, ob die Ebenbürtigkeit bestritten wird oder nicht — nur einfach Mißheiraten gemeint waren, ist heute wohl feststehend.

Die Kurfürsten waren sich auch darüber im klaren, daß die gesetzliche Begriffsbestimmung der Mißheirat nicht in dem ihnen zustehenden jus adcapitulandi gelegen sei. Es beabsichtigten daher die Repräsentanten der altfürstlichen Häuser bloß durch die Einrückung der früherenorts zitierten Klausel der Einschränkung der bereits seit dem westfälischen Frieden der Geschichte angehörenden plenitudo Majestatis Caesareae in bezug auf Standeserhöhungen gesetzlichen Ausdruck zu geben, während man die reichsgesetzliche Begriffsbestimmung der Mißheiraten einem späteren Reichsschlusse vorbehielt, der aber niemals zu stande kam (cf. pag. 22).

Die Wahlkapitulation erklärt daher:

1. daß die aus einer Mißheirat in einem reichsständischen Hause hervorgegangenen Kinder an sich nicht ebenbürtig und sukzessionsfähig seien, wenigstens nicht zum Nachteile der Agnaten, und daß dieselben auch an den väterlichen Titeln, Ehren und Würden nicht partizipieren, daß
2. der römische Kaiser nicht berechtigt sein solle, solchen Kindern zur Verkleinerung des Familienglanzes diese Titel, Ehren und Würden beizulegen, noch endlich
3. die aus einer Mißheirat hervorgegangenen Kinder ohne Einwilligung der Agnaten für ebenbürtig und sukzessionsfähig zu erklären.

*) Vgl. betreffs derselben Heffter l. c. pag. 120 und Böpf, Gutachten, pag. 54 ff.

**) Moser, Familienstaatsrecht, Band II., pag. 120.

Das qualifizierte Standeserhöhungsrecht des Kaisers seinem Zwecke nach „auf die Ausgleichung eines vorhandenen, dem Sukzessionsrechte der Deszendenz im Wege stehenden Standesunterschiedes zwischen dem einen und dem anderen Ehegatten berechnet“,*) war nunmehr an die Zustimmung sämtlicher Agnaten gebunden (cf. Westrum: Zur Lippe'schen Erbfolgefrage. Celle 1895, pag. 16 ff.**).

*) Anschütz, Der Fall Friesenhausen, 1904, pag. 76.

**) Aus diesem Gesichtspunkte ist die im Jahre 1752 erfolgte Standeserhöhung der Philippine Elisabeth von Friesenhausen zu beurteilen, die nur, wie altemäßig feststeht, den Zweck einer — wenn man so sagen darf — advocatorischen Vorsichtsmaßregel gehabt hat, denn sie war, wie es in dem bezüglichen Diplom ausdrücklich heißt, nicht notwendig, um ihre Posterität sukzessionsfähig zu machen, sondern nur ein Kautel gegen die unberechtigten Ansprüche von Hessen-Cassel — vgl. insbesondere Anschütz l. c., pag. 35 ff. — entweder genügt nach Privatfürstenrecht, Hausgesetz oder Familienobservanz der niedere Adel der Elisabeth Friesenhausen zur Sukzessionsfähigkeit der Deszendenz oder es war zur Heilung des Ebenbürtigkeitsmangels die Zustimmung sämtlicher Agnaten erforderlich, die allerdings entgegen dem im Jahre 1900 von Professor Köhler in Berlin erstatteten und im Jahre 1903 im Archiv für öffentliches Recht, Band XVIII., pag. 153 ff., veröffentlichten Gutachten nicht vorlag.

Beachtenswert ist auch die Konstatierung des doppelten Maßes, mit welchem der Wert der Standeserhöhung von den Verfechtern der Schaumburger Interessen beurteilt wird. Laband: Die Thronfolge im Fürstentume Lippe, Freiburg 1891 („Laband I“), und Reuling: Die Thronfolge im Fürstentume Lippe, Berlin 1895, der nicht, gleich Schulze (das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung, Leipzig 1851, pag. 368) in Johann Jakob Moser, sondern in seiner Person den „gründlichsten Kenner des Reichsstaatsrechtes“ erblickend, selbst den bedeutendsten Repräsentanten der Staatswissenschaft (nicht selten sogar seinen engsten Streitgenossen, pag. 180 ff., seines sofort zu zitierenden Werkes), sein „odi profanum vulgus et arceo“ in den verschiedensten Varianten entgegenhält, erklären — pag. 36, beziehungsweise 21 — nachdem sie, wiewohl außer Zweifel gestellt ist (vgl. hierzu und dem folgenden insbesondere Schulze aus der Praxis des Staats- und Privatrechtes, Leipzig 1876, pag. 235 und 236; Jägerle: Die Thronfolge im Fürstentume Lippe, Regensburg 1896, und Kahl: Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biestersfeld, Bonn 1896, pag. 67 und Anmerkung 92), dem Brüdervergleiche vom 14. August 1749 die Kraft eines Lippe'schen Hausgesetzes mit Unrecht beigelegt haben, daß die zum Zwecke der Eheschließung mit dem Grafen Ferdinand zur Lippe am 2. November 1804 erfolgte Standeserhöhung der Gustave von Thermo nicht eine Erfüllung, sondern eine Umgehung des obigen Brüdervergleiches, der im § 18 feststellt: „daß, wenn Jemand von Unseren Descendenten eine Person, welche nicht gräflichen und geringeren als freiherrlichen Standes wäre, ehelichen würde, dessen und deren Söhne der Succession unfähig sein sollen“ gewesen sei, während beide — Laband: Der Streit über Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1896 („Laband II“), und Reuling: Ebenbürtigkeitsrecht des Lippe'schen Hauses nach Hausgesetz und Observanz, Berlin 1897, pag. 219, in der Erhebung der Philippine Elisabeth von Friesenhausen (sowie der Damen von Deynhausen, von Meinertshagen und von Trotha) zu Reichsgräfinnen die Ebenbürtigkeit als durch kaiserlichen Gnadenakt herbeigeführt erklären.

Logischerweise müßte man zu dem umgekehrten Resultate gelangen, denn bei der Standeserhöhung der Philippine Elisabeth von Friesenhausen, die ungefähr 30 Jahre nach ihrer Verheiratung erfolgte, wird fingiert, daß sie als Reichsgräfin geboren sei, während die Standeserhöhung der Gustave von Thermo sogar dem für die Sukzession in den Thron in keiner Weise maßgebenden § 18 des Brüdervergleiches gerecht wird.

Die ausdrückliche Zustimmung der Agnaten ist nicht, wie mitunter angenommen wird, ein Rechtsgeschäft, sondern ein Gesetzgebungsakt, und da der stillschweigenden Zustimmung gleiche

Die Versuche der Standesherrn, dem Reichsherkommen, daß ihre Ehen mit Frauen aus niederem Adelsgeschlechte nicht als Mißheiraten anzusehen seien, durch hausgesetzliche Bestimmungen zu begegnen, scheiterten an der Verweigerung der kaiserlichen Bestätigung, „da die Kaiser selbst den strengeren Ebenbürtigkeitsnormen abgeneigt waren.“*)

Derartige Versuche wurden bereits vor dem Jahre 1742 gemacht.

So wird in der anno 1717 zwischen einigen Herzogen zu Sachsen und Fürsten zu Anhalt getroffenen Konvention im Punkt 1 vereinbart, daß „dieselben sammt und sonders in Zukunft in ihren Testamenten und pactis domus auf das nachdrücklichste verbieten, daß ihre Prinzen mit nicht geringeren als reichsgräflichen Standespersonen sich vermählen.“

Gegen diesen Vergleich protestierte anno 1718, Herzog Ulrich zu Sachsen-Meinungen und erwirkte dadurch, „daß solanes Paktum von dem Kaiser niemals konfirmiert worden sei.“**)

Im § 20 eines im Jahre 1752 errichteten Testamentes verfügt Fürst Viktor Amadeus Adolf von Anhalt-Bernburg-Schaumburg (Pütter: Mißheiraten, pag. 303 und 304), daß in seinem Hause nur Vermählungen mit Personen vom gräflichen Stande gestattet sind, und zwar unter Ausschluß des unebenbürtig vermählten Primogenitus für seine Person.

Die kaiserliche Entschließung ging dahin, daß Sich Ihre Kaiserliche Majestät gegebenenfalls die Kognition (betreffs der Sukzessionsfähigkeit der aus einer testamentwidrigen Ehe entsprossenen Deszendenz) allein vorbehalten.

Ebenso heißt es in der kaiserlichen Entschließung betreffs der unterbreiteten Primogeniturordnung im Hause Nassau-Saarbrücken vom 25. April 1769, „daß sich der Kaiser die eigene Entscheidung betreffs der Deszendenz aus einer primogeniturordnungswidrig entsprossenen Ehe vorbehalte. (Pütter: Mißheiraten, pag. 306 und 307.)

Rechtswirkung mit der ausdrücklichen eingeräumt werden muß, so hat die erstere zweifellos die Rechtswirkung eines Gesetzgebungsaktes. Es kann daher nur die Frage offen bleiben, innerhalb welcher Frist das Bestreitungsrecht der Ebenbürtigkeit, bei sonstiger Präklusion desselben, geltend gemacht werden muß. Wenn es nun auch richtig ist, daß man, wie Reuling: Ebenbürtigkeitsrecht, pag. 137, anführt, die Zugehörigkeit zu einem Geschlechtsverbande, in welchen man nicht wirklich hineingeboren ist, nicht ersitzen kann, so kann man doch von einer Verjährung des Bestreitungsrechtes sprechen.

Wiewohl nun die herrschende Lehre sich der von Jägerle: l. c. pag. 23, unter Berufung auf Unterholzner: Verjährungslehre, Band II, 134, und l. 1. und 4. D. 40, 15, vertretenen Anschauung, daß dieses Bestreitungsrecht innerhalb fünf Jahren verjährt, nicht anschließt, so muß doch wohl angenommen werden, daß dieses Bestreitungsrecht mit dem Ableben sämtlicher im Zeitpunkte des Eheabschlusses vorhandenen Agnaten erloschen ist. Anderenfalls käme man zu der mehr als bedenklichen Konklusion, daß die Legitimität jedes europäischen Herrschers bestritten werden könnte, da sich wohl bei jedem derselben in der Ahnenreihe eine Ehe vorfinden wird, die der strengen Ebenbürtigkeitstheorie nicht entspricht (cf. pag. 17 und 18).

*) Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentume Lippe. Leipzig 1897, pag. 15.

**) Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 118 ff.

In gleicher Weise resolviert der Kaiser im Falle Löwenstein-Wertheim,*) „daß Wir uns dieserhalb gegebenenfalls Unsere alleinige Allerhöchste Cognition vorbehalten.“**)

Eine expresse Verjagung der kaiserlichen Genehmigung erfolgte betreffs des hier in Betracht kommenden Punktes V der Primogeniturordnung des regierenden Grafen von Erbach-Erbach ddo. 25. Juni 1783: es soll auch solange nicht durch ein allgemeines Reichsgesetz entschieden ist, was eigentlich unter dem hohen Adel für eine unstandesmäßige Ehe zu halten seye oder nicht, denen in einer unstandesmäßigen Ehe erzeugten Kindern niemals gestattet sein, die gräflichen Würden und Titel zu führen, sondern sind bloß mit einem gewissen, zu ihren Alimentis notwendigen Deputat abzufertigen und für Edelleute zu halten. Wollte daher einer unserer männlichen Nachkommen und Regierungsnachfolger mit einer. des niederen Adels ein Ehebündnis schließen, so soll er solches zu tun nicht befugt sein, ehe zuvor diese vorhabende Ehe von den Agnaten oder in Anstandsfall von kaiserlicher Majestät selbst für eine dem Herkommen und den Exempeln des Hauses nicht entgegenlaufende, mithin standesmäßige Ehe erkannt und so auch die daraus diesfalls entspringende männliche Nachkommenschaft für successionsfähig erklärt worden ist.“ Unter dem 28. Mai 1784 hat Seine Majestät dekretiert: „also haben Wir angesehen solchen des Supplikanten gehorsamste und ziemliche Bitte und darum mit wohlgedachtem Muth, guten Rat und rechten Wissen Vorinserirten Primogenitur constitution alles ihres Inhaltes jedoch mit Ausschließung des 5. Paragraphi gnädiglich confirmiert und bestätigt.“***) — wie denn die bestimmteste Erklärung des kaiserlichen Hofes vorlag, daß an diesen Grundsätzen werde festgehalten werden.†)

Mit der Praxis des kaiserlichen Hofes war auch die Judikatur des Reichshofrates in völliger Übereinstimmung. So fiel das Definitivurteil betreffend die Ehe des Pfalzgrafen Johann Karl zu Birkenfeld-Gölnhausen mit Esther Miriam, Tochter des Georg Friedrich von Wigleben, verwittwete von Bromsee, wegen

*) cf. Entscheidung des Reichsgerichtes in Zivilsachen, Band XXXII, pag. 149.

**) Über die Bedeutung dieser kaiserlichen Resolution, siehe Zöpfl: Gutachten, pag. 36 und 37.

***) Hersemeier (Anton Bodmann) diss. de pactis gentil. Mogunt 1788, § 13. Der Wortlaut der kaiserlichen Resolution bei Reuling: Ebenburtsrecht. Anlageheft, pag. 84.

†) Moser: Staatsrecht, Band XIX, pag. 237. Über die Bedeutung der kaiserlichen Bestätigung der Familienverträge besteht zwischen den Reichspublizisten insoferne eine Übereinstimmung, als die hervorragendsten derselben annehmen, daß zur Gültigkeit der Familienverträge die kaiserliche Konfirmation entbehrlich sei (cf. Moser: Familienstaatsrecht, Band II, pag. 1052 ff. Wiener: Kaiserliche Machtvollkommenheit, §§ 120 und 122. Gerstlacher: Handbuch der deutschen Reichsgesetze, 10. Teil, pag. 2252 ff.), doch liegt in der Vorlage ad Imperatorem die letztwillig oder vertragsmäßig zum Ausdruck gebrachte Bedingung der Gültigkeit der Familiensatzung von der kaiserlichen Genehmigung; ein vornehmlicher Grund der Vorlage von Familienverträgen zur kaiserlichen Genehmigung ist darin zu erblicken, daß der letzteren — und in diesem Punkte besteht wohl eine communis opinio — die deklarative Kraft innewohnte, daß der bezügliche Familienvertrag mit den Reichsgesetzen nicht im Widerspruche und demzufolge innerhalb der Grenzen der Familienautonomie gehalten sei. (cf. pag. 37 und Schulze, das Recht der Erstgeburt, pag. 363 ff.)

Verweigerung der Successionsberechtigung des aus dieser Ehe entstammenden Sohnes unter dem 11. Mai 1715: „daß die zwischen wehland Herrn Pfalzgrafen Johann Carl und seiner hinterlassenen Fürstlichen Frauen Wittib Esther Maria, gebornen von Wigleben, getroffene Ehe vor ein ordentliches, gültiges und vollständiges fürstliches Matrimonium, des von Herrn Beklagten Pfalz-Grafen Christian, aus dem brüderlichen Vergleich vom 15. April 1673 darwieder angezogenen Passus und getanen andern Einwendens ungehindert allerdings zu achten, und um deswillen die darin erzeugte Kinder vor des Pfalzgräflichen Namens, Standes und Würden, und der Succession in alle ihren Herrn Vatter zuständig gewesene Stamm- und Fideicomiß-Güter, Fürstliche Gerechtsame und Prærogativen, ohne Ausnahm, und insonderheit den dermalen unbefugt in Streit gezogenen wirklichen Besitz und Genuß des jährlichen auf dem Fürstenthum Neuburg hafftenden Stamm-Deputats und der jährlichen Renten der vier Fuder Mosser Wein aus der Kellerey Trarbach, wie solchen, wegen nur benannter beeder Fürstlichen Gefällen, ihr Herr Vater selbst gehabt oder hätte haben sollen, fähig zu erklären zc.“

Die gleiche Anschauung des Reichshofrates beweisen die vielfachen Entscheidungen und Manutenzdekrete in der Sache des Grafen von Lippe-Alverdissen gegen Hessen-Cassel und Bückeburg betreffs der Standesmäßigkeit der von dem erstgenannten Grafen mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen (im Jahre 1722) geschlossenen Ehen aus den Jahren 1753, 1754, 1756 und 1757. Desgleichen die Entscheidungen des Reichskammergerichtes aus dem Jahre 1773 in der Sache desselben Grafen gegen Lippe-Detmold, daß dem Beklagten nicht gezieme, sich gegen den Impetranten der Ausdrücke von unstandesmäßiger Geburt und Successionsunfähigkeit des Alverdissen-Abkömmlings zu gebrauchen.*)

Im gleichen Sinne entscheidet der Reichshofrat in den Jahren 1751, 1752, 1754 betreffs der Ehe des Grafen Karl Ludwig von Löwenstein-Wertheim mit einem Fräulein von Stryziz, die er als ein matrimonium aequale mit allen daraus resultierenden Wirkungen erkannte.**)

Seit der Wahlkapitulation Kaisers Karl VII., die nur an die notorische Mißheirat Nachteile für die Kinder in bezug auf Stand und Erbrechte verknüpfte, kann daher eine Ehe mit einer Dame aus niederem Adel keineswegs als eine Mißheirat angesehen werden.

*) Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 105 ff. Bekanntlich hat diese Ehe als staatsrechtliche cause celebre eine ganze Literatur zutage gefördert, die wohl nunmehr durch die (früheren Orts bereits zitierte und noch in einem anderen Zusammenhange zu würdigende) Monographie von Anshütz: Der Fall Friesenhausen, nach jeder Richtung abgeschlossen sein dürfte.

**) Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 107 ff. Über die (in der Literatur über den Lippeschen Thronfolgestreit nicht nach Gebühr gewürdigte, von Bollmann, l. c. pag. 43 unter Hinweis auf die mitunter beachteten politischen Erwägungen) mit Unrecht — wenn schon der zum Ausdruck gebrauchte Wortlaut der Entscheidungsgründe die Wirksamkeit des Judikates nicht beeinflussen kann, um wieviel weniger vermag dies die Vermutung, daß die Entscheidungsgründe die wahren Motive des Richters nicht zum Ausdruck gebracht haben? — gelegnete präjudizielle Bedeutung dieser Judikate zu vergleichen: Zängerte, l. c. pag. 17 und 18.

„In der ganzen neuen deutschen Rechtsperiode bis gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts findet sich kein Beispiel, daß in Absicht auf Mißheiraten ein anderer als der soeben angeführte altgermanische Rechtsgrundsatz gemeinrechtlich durch ein Gesetz oder Gewohnheitsrecht festgesetzt worden sei oder daß man ihm von Seite der Reichsstaatsgewalt oder der Reichsgerichte in der Meinung rechtlicher Notwendigkeit zuwider gehandelt habe, wäre es auch nur zum Vorteile des hohen Adels im Verhältnisse zu irgend einer niederen Klasse der Freigeborenen.“ (Klüber, l. c. pag. 259.) Und an diesem Rechtszustande hat die Wahlkapitulation nichts geändert, zumal sie, wie bereits bemerkt (vgl. insbesondere die einschlägigen Ausführungen bei Anschütz, l. c. pag. 100 ff.), in dieser Richtung neues Recht zu sagen nicht befugt war.

Der altgermanische Grundsatz: *Ubi ingenuus ingenuam vel ingenua ingenuum duxisset, non esse disparagium*, hat durch die Wahlkapitulation vom Jahre 1742 und durch den Reichsschluß vom Jahre 1747 nur die eine Ausnahme erlitten, daß die Ehe eines Standesherrn mit einer dem Bürgerstande angehörenden Frauensperson als Mißheirat anzusehen sei.*)

Welche Veränderung die durch den Rheinbund geschaffene staatliche Umwälzung in bezug auf die Mißheiratslehre herbeigeführt hat, ist bestritten. Der Artikel 2 der Rheinbundakte hat in Ansehung der Bundesgenossen ihrer Staaten und Untertanen die Reichsgesetze bis auf zwei hier nicht in Betracht kommende Ausnahmen für ungültig erklärt. Einzelne hervorragende Staatsrechtslehrer, insbesondere Klüber l. c. und Samwer (Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein und zugehöriger Lande, Hamburg 1844, pag. 119) vertraten die Anschauung, daß nunmehr die durch Wahlkapitulation vom Jahre 1742 geschaffene Ausnahme aufgehoben und daß hiemit der Begriff der Mißheirat aus dem Rechtsleben verschwunden sei.

Im Angesichte des durch Artikel XIV der deutschen Bundesakte geschaffenen neuen Rechtszustandes dürfte jedoch die diesfalls entstandene Kontroverse kaum je mehr praktische Bedeutung gewinnen.

Um so lebhafter entspann sich der Streit um die Auslegung des Artikels XIV der Deutschen Bundesakte „ so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin, daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in den bisher damit verbundenen Begriffe verbleibe“.

Es kann hier nicht der Platz sein, die große literarische Fehde betreffs der Auslegung dieses Artikels von dem berufensten Interpreten der Rheinbund- und

*) Vgl. hierzu die im Prozesse Schaumburg-Lippe zu Hessen-Cassel verfaßte Schrift Falkes: „Darlegung des Ungrundes der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel hochfürstliche Durchlaucht vermeinen, den auf den unmündigen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe rechtmäßig gehaltenen Teil der Grafschaft Schaumburg als Hochdero hochfürstlichem Hause eröffnetes Lehen betrachten zu können“, Bückeburg 1789, § 48, Absatz 1, die selbst Pütter ein literarisches Meisterstück nennt.

Bundesakte Johann Ludwig Klüber an bis auf den heutigen Tag, beziehungsweise bis zu der von Laband I, pag. 8 ff. unter einmütigem Widerspruche der hervorragendsten Staatsrechtslehrer vertretenen These, daß das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip, demzufolge deutschen Fürstenhäusern nur souveräne und mediatisierte Häuser ebenbürtig sind, durch den bezeichneten Artikel XIV zur vollen Herrschaft gelangt sei, zu verfolgen (insbesondere fordert die Schlüssigkeit der aus dem obzitierten Wortlaute des Artikels XIV, pag. 9, gezogene Konklusion: „Hieraus folgt, daß die Ebenbürtigkeit auf diese Familien — scil. die souveränen und ehemals reichsständischen — unter sich beschränkt ist“, zum entschiedensten Widerspruche auf), denn in der (noch späteren Orts ins Auge zu fassenden) Praxis und in der Theorie besteht überhaupt eine *communis opinio* darüber, daß die Bundesakte neue Ebenbürtigkeitsgrundsätze nicht eingeführt haben.

Die Anschauung Labands ist insbesondere auch in unzweifelhafter Weise widerlegt durch die Entscheidung der europäischen Großmächte auf dem Nachener Kongresse 1818 zugunsten der Sukzessionsberechtigung der Nachkommenschaft des Großherzogs Karl Friedrich von Baden aus dessen zweiter im November 1787 abgeschlossener Ehe mit dem Freifräulein Karoline Geyer von Geyersberg aus einem nur dem niederen Adel angehörenden Geschlechte.

Der Vollständigkeit halber sei noch hervorgehoben, daß nach Reichsherkommen die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer dem hohen oder niederen ausländischen Adel angehörenden Dame gleichfalls als eine *matrimonium aequale* angesehen wurde. Hierbei ließen sich der kaiserliche Hof und der Reichshofrat von der Erwägung leiten, daß der Adel nicht bloß ein deutsches, sondern ein internationales, auf analoger historischer Grundlage basierendes Rechtsinstitut sei, daß daher kein Grund dafür angegeben werden könne, den ausländischen Adel niedriger zu rangieren als den deutschen und daß der gegenteilige Standpunkt eine zur Restorion herausfordernde Zurücksetzung des ausländischen, mit dem deutschen vielfach verschwägerten Adel wäre.

So wird die Ehe des Markgrafen Eduard Fortunat von Baden-Baden mit Marie von Eicken, einer Tochter des dem niederländischen niederen Adel angehörenden Jodokus von Eicken (oben pag. 17), laut Reichshofrats-Erkenntnis vom 4. September 1622 als ein *legitimum matrimonium* erklärt und die Sukzessionsberechtigung der aus dieser Ehe entsprossenen männlichen Deszendenz anerkannt, indem gleichzeitig die Baden-Durlachischen Agnaten, die sich eigenmächtig in den Besitz des badischen und sponheimischen Landes gesetzt hatten, verurteilt werden zur Herausgabe *cum fructibus perceptis percipiendisque et expensis*.

Bis zum Erlöschen des Mannstammes (1771) blieben die Deszendenten dieser Ehe im Besitze des baden-badischen Landesteiles.*)

Die (dritte anno 1669 geschlossene) Ehe des Johann Franz Desiteratus Herzog zu Nassau-Siegen mit einer Französin von niederem Adel Isabella Clara

*) Moser, Familienstaatsrecht, Band II, pag. 59.

Eugenie de la Serre wurde vom Reichshofrat förmlich bestätigt und deren Erben anno 1723 zur Mitbelehnung zugelassen.

Ein ferneres Beispiel ist die Ehe des Christian August, eines Sohnes Friedrich Wilhelms von Augustenburg, mit Friederike Louise Gräfin Danneberg-Samsøe, der Tochter des natürlichen Sohnes von Christian V. und der Tochter des Arztes (oder Kammerdieners) Paul Motte.*)

Die Ehe des Fürsten Karl Adalbert Christian von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst mit Julie Freiin von Kewitzky aus ungarischem Adel wurde als standesgemäß anerkannt. Dasselbe gilt von der Ehe des Erbprinzen Wilhelm Florentin von Salm-Salm, des Sohnes des damals souveränen Fürsten Konstantin von Salm-Salm, mit einer Korsikanerin aus niederem Adelsgeschlechte Fleminia de Koffi.**)

Weitere Beispiele sind: die Ehe des Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle mit Eleonore d'Eniers, aus der das englisch-hannoverische Königshaus, die Kaiser von Rußland, die Könige von Preußen, Dänemark, Holland usw. abstammen, ebenso auch die erste Gemahlin Sr. Majestät des Kaisers Franz I. von Österreich, Elisabeth geb. Prinzessin von Württemberg, die Ehe des Kronprinzen Karl von Baden-Baden mit Mademoiselle Stefanie de Beauharnais, einer Adoptivtochter Napoleons, ferner die Ehen deutscher Fürstenhäuser mit den Napoleoniden.

Vom gegenteiligen Standpunkte aus käme man zu der mehr als merkwürdigen Konklusion, daß die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einem der nächsten Agnaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, des Chefs der Hauptlinie des herzoglich Gottorpischen Hauses, eine Mißheirat wäre, nachdem die Stammutter Katharina, Gemahlin des Kaisers Peter I. von Rußland, das sogenannte Mädchen von Marienburg, von niederer Abkunft, die Tochter eines Leibeigenen, gewesen ist.

Was nun die Stellung der Rechtswissenschaft zu der hier in Betracht kommenden Frage betrifft, so ist darauf zu verweisen, daß im XIV. bis zum XVII. Jahrhundert die Anschauung nahezu unbestrittene Geltung hatte, es sei auch die Ehe eines Standesherrn mit einer Unfreien keine Mißheirat. In diese Zeit fallen auch die meisten Familiensatzungen, die Ehen mit Personen des niederen Bürgerstandes verbieten. cf. pag. 21 ff.

Als nun aber, worauf bereits in einem anderen Zusammenhange hingewiesen worden ist, die vormaligen Unfreien in dem Bauern- und zum Teil auch im Bürgerstande aufgingen, machte sich auch in der Wissenschaft die Tendenz geltend, die Ehe eines Standesherrn mit einer dem Bauern- oder Bürgerstande (einzelne Schriftsteller unterscheiden auch zwischen dem niederen und hohen Bürgerstande) und erklären nur die Ehe mit einer Frauensperson aus dem ersteren für eine Mißheirat, doch hat es im XVIII. und XIX. Jahrhundert nicht an Stimmen

*) Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Dezember 1864 vom preußischen Kronsyndikat, Berlin 1866, pag. 98 sub 11.

***) Böpf, Mißheiraten, pag. 94.

gefehlt, die den Rechtsbegriff der Mißheirat überhaupt leugnen) angehörenden Dame für eine Mißheirat anzusehen.

In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wurde nun von Johann Stephann Pütter die strenge Ebenbürtigkeitstheorie, fußend auf der (wie heute allgemein anerkannt ist) geschichtswidrigen Unterscheidung verschiedener Geburtsstände unter Freien, sowie auf der Anschauung, daß die Wahlkapitulation vom Jahre 1742 kein neues Recht geschaffen, den Begriff und die Wirkungen der Mißheirat als durch die bestehenden Rechtszustände bereits vorhanden, vorausgesetzt habe und nur von der Tendenz geleitet gewesen sei, den Rechtswirkungen der kaiserlichen Standeserhöhung bei den frühererorts bezeichneten Mißheiraten entgegenzutreten, vorerst in seinen Rechtsfällen Band II. und III., 1770 und 1776, beziehungsweise 1780, sodann in der historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reiches, Teil III., 1787, und selbständig in den Monographien über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels in Deutschland 1795 und über Mißheiraten deutscher Fürsten und Grafen 1796 — die Anschauung vertreten, daß der hohe Adel eine vollständig in sich abgeschlossene Geburtsklasse seit jeher repräsentiere und daß die Ehe eines Standesherrn mit einer diesem Geburtsstande nicht angehörenden Dame eine Mißheirat sei.*)

Hingegen vertritt Johann Jacob Moser in seinen verschiedenen Werken, insbesondere im XIX. Teile seines deutschen Staatsrechtes 1745 und in seinem Familienstaatsrechte derer teutschen Reichsstände den Standpunkt, daß nur die Ehe eines Standesherrn mit einer Dame bürgerlichen Standes eine Mißheirat sei.

Wenngleich die Werke Mosers compilatorischer, die einschlägigen Pütters hingegen vorwiegend systematischer Art sind, und wenngleich Pütter in seiner durch mehr als ein halbes Jahrhundert bekleideten Stellung eines Staatsrechtslehrers (in Göttingen) großes Ansehen genoß,**) hat dennoch seine Lehre so wenig Anhänger gefunden, daß sogar zwei seiner Schüler, nämlich Haerberlin in dem Repertorium des deutschen Staats- und Lehensrechtes, Band III., Artikel „notorische Mißheiraten“ und in dem Handbuche des deutschen Staatsrechtes nach dem Systeme des geheimen Justizrates Pütter 1797, Teil III., pag. 508 ff., und Leist: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 2. Auflage 1805, § 32, die Lehrmeinung vertraten, daß nur die Ehe eines Standesherrn mit einer dem Bürgerstande angehörenden Frauensperson als Mißheirat angesehen werden könne, und auch sein dritter überaus angesehener Schüler Gönner: deutsches Staatsrecht 1804, seine Lehre entschieden verwarf.

Die Anschauung Mosers vertritt Schnaubert in den Erläuterungen des Lehensrechtes 1791, Paß: Begriff unstandesmäßiger Ehen 1781, G. L. Böhmer: diss. impari matrimonii 1795, Kunde: Grundsätze des deutschen Staatsrechtes

*) Allerdings verstand sich Pütter dazu, betreffs der gräflichen Familien halb und halb den Rückszug anzutreten.

**) Das ihn aber trotzdem nicht wie Johann Jacob Moser zum „Vater des deutschen Staatsrechtes“ gemacht hat.

1804, Danz: Handbuch des deutschen Privatrechtes 1806, Heinrich Hersemeier: diss. de pactis gentilitiis familiarum illustrium. Mainz 1788, u. a.

Diese unter anderen insbesondere auch noch von Klüber l. c. mit größtem Scharfsinne und mit größtem Nachdrucke vertretene Anschauung kann denn auch bis zu Anfang der 40er Jahre als die herrschende gelten.

Die im Jahre 1846 erschienene umfangreiche Schrift von Göhrum, die bereits in einem anderen Zusammenhange zitiert worden ist, verfißt die Mißheiratslehre Pütters. Göhrum gerät bei seinen gelehrten und von einer außerordentlichen Belesenheit zeugenden Auseinandersetzungen mit den von ihm für die Einheit des Geburtsstandes der Freien unter den alten Germanen angeführten unzähligen Belegstellen in Widerspruch.*)

Ungefähr um dieselbe Zeit erschien Zöpfls Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und seine Geschichte der deutschen Rechtsinstitute. Zöpfl verfißt in diesen beiden Monumentalwerken der Germanistik, ferner in seinen Schriften über den hohen Adel und Ebenbürtigkeit, Stuttgart 1853, und über Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern, Stuttgart 1853, endlich in seinem Gutachten, die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräflichen Hause Lippe betreffend, Heidelberg 1875, mit größtem Nachdrucke das Konnubium des niederen Adels mit den standesherrlichen Familien.

Sichorn hingegen vertritt in seiner Einleitung in das deutsche Privatrecht und in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1808—1823, den Standpunkt, daß die Ehe eines Standesherrn aus altfürstlichem Geschlechte mit einer Dame von niederem Adel eine Mißheirat sei, während er betreffs der neufürstlichen und gräflichen Geschlechter die Anschauung Mosers teilt. Gleicher Ansicht ist Zachariae in seinem deutschen Staatsrecht 1865 und in seinem Rechtsgutachten, die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräflichen Hause Lippe betreffend. (Heidelberg 1875.)

Die strenge, die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer Dame niederen Adels als Mißheirat ansehende Ebenbürtigkeitstheorie**) wird ferner im XIX. Jahrhunderte vertreten von Kohler in seinem deutschen Privatsfürstenrechte, von Gerber in seinem deutschen Privatrechte, von Beseler: Deutsches Privatrecht, von Schulze in seinem Staatsrechte, während die Anschauung Zöpfls unter anderem noch vertreten wird von Bluntschli in seinem deutschen Privatrechte, von Gengler in seinem deutschen Privatrechte, von Hefster in seinem Staats- und Fürstenrechte und in seinen Sonderrechten der souveränen und mediatisierten Familien Deutschlands, von Mittermaier in seinem deutschen Privatrechte, von Pözl: Die Kompetenzfrage in dem Bentickschen Sutzessionsstreite, in Weiskes Rechtslexikon VII, pag. 22,

*) cf. Schiedspruch, pag. 11 und 17.

**) Im folgenden wird zwischen den Schriftstellern, die das Konnubium des niederen Adels mit reichständischen Familien überhaupt und jenen, die es bloß mit den altfürstlichen Familien leugnen, nicht unterschieden.

von Weiß: System des Staatsrechtes, von Samver l. c. und in dem bereits an früherer Stelle zitierten Rechtsgutachten des preussischen Kronsyndikates. *)

Die bislang in keiner Weise widerlegten Argumente Zöpfls, denen derselbe während seiner mehr als drei Jahrzehnte umfassenden akademischen und schriftstellerischen Tätigkeit nicht nur mit größter Gründlichkeit, sondern auch in überaus entschiedener und streng konsequenter Weise Ausdruck gibt, **) gipfeln wesentlich in folgenden Sätzen:

Es sei geschichtlich festgestellt, daß die Freien, zu denen später auch die Freigelassenen gehörten, ***) einen einzigen Geburtsstand gebildet haben, daß nur die Ehe zwischen Freien und Unfreien verboten war, daß der ministerielle oder knechtische zu dem Geburtsstande der Unfreien gehörende Adel bereits zu Beginn des XV. Jahrhunderts fast gänzlich verschwunden und in die geburtsfreie vasallitische Ritterchaft übergegangen war, so daß dem Adel nunmehr bloß der Bürger und Bauer gegenüberstand; daß die Grundsätze betreffs des Konnubiums auch zu Ende des Mittelalters und zu Anfang der Neuzeit keine Veränderung erfahren haben, wie dies insbesondere die vielen, Abweichungen in bezug auf das Konnubium statuierenden Familienanordnungen beweisen, zu deren Satzung ja sonst kein Anlaß gewesen wäre; daß die Wahlkapitulation von 1742 ein Ausnahmsgesetz von dem bisher geltenden Rechte gewesen sei; daß nach den (teilweise früheren Orts bereits zitierten) Entscheidungen des Reichshofrates die Ehe eines Standesherrn mit einer

*) Der Lippesche Erbfolgestreit hat nun durch die literarischen und rechtsfreundlichen Vertreter der Streittheile die Ebenbürtigkeitsfrage neuerlich in den Vordergrund der Diskussion gedrängt. Für die strenge Ebenbürtigkeitstheorie Laband in seinem bereits zitierten, auf den Erbfolgestreit bezughabenden Schriften; Schön: Der Lippesche Schiedsspruch und die Pinskiersche Kritik, Berlin 1899; Störk: Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1903; Schutze: Die Sukzession im Fürstentum Lippe, 1878, und Meuling in den früheren Orts zitierten Rechtsgutachten das Ebenbürtigkeitsrecht des Lippeschen Hauses nach Hausgesetzen und Observanz, endlich von v. Kefule in seinen (zum Teile dem Schiedsspruche nachgefolgten) Schriften: Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna, Berlin 1896, der Fall Fontanier, 1897, die Ahnen der Modeste von Unruh, 1897, der Status der Modeste von Unruh, 1897, und der gegenwärtige Stand der Unruhfrage, 1902 (cf. pag. 44). Für die gegenseitige Wahl: Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biestersfeld; Jägerle: Westrum (beide in den früheren Orts zitierten Schriften) und in erster Linie Zöpfl in seinen bereits früheren Orts zitierten Gutachten. (Unentschieden Bornhak: Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1895, pag. 13.) Die Erklärung von Störk, l. c. pag. 85 (unter Zustimmung Bornhaks?), die Meinung, daß zur Ebenbürtigkeit in einer deutschen, landesherrlichen Fürstenfamilie untitulierter niederer Adel genüge, erzeuge nicht nur Bedenken über den Wert historischen Wissens, sondern Zweifel an der Kunst und dem guten Willen zu ernstem juristischen Denken überhaupt, ist beim Bestande des Schiedsspruches, der Rechtsprechung der höchsten deutschen Gerichte im XIX. Jahrhunderte und der früheren Orts zitierten Staatsrechtslehrer allerersten Ranges, die durchwegs Geburtsunterschiede zwischen Freien und hiemit auch Geburtsstandesunterschiede zwischen hohem und niederem Adel leugnen, mehr als bedenklich.

**) Und der mit Pöhlner streng zu Gericht gehend, im Namen seiner durch ihn überaus befruchteten Wissenschaft in der Monographie über Mißheiraten zur Feder griff, „um dem Versuche einer Amnehlung des deutschen Rechtsbewußtseins sofort entgegenzutreten“.

***) cf. Gährum, l. c. Band I, pag. 135.

Dame von niederem Adel ein *matrimonium aequale* sei; daß Familiensatzungen, die Abweichungen von dem gemeinen Rechte statuierten, die kaiserliche Genehmigung konsequent versagt wurde;*) daß die in einer großen Anzahl reichsständischer Familien zur Erhaltung des Familienglanzes lektwillig und vertragsmäßig getroffenen Anordnungen gebieten oder empfehlen, Ehen mit Damen vom hohen Adel zu vermeiden;***) daß die Deszendenz der diesem Verbote gerecht werdenden nachgeborenen Söhne bei Eintritt des Sukzessionsfalles anstandslos in Land und Leuten nachfolgte; endlich weist Zöpfl auf die Vorschriften an die nachgeborenen Söhne zur Abschließung morganatischer und insbesondere bedingt morganatischer Ehen sowie auf die anlässlich derselben getroffenen Vereinbarungen hin, für deren Stipulierung unter der Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit der sogenannten strengen Ebenbürtigkeitstheorie der *ex pacto et providentia majorum* zunächst zur Sukzession gelangende Agnat ja keinen Grund gehabt hätte.***)

Die Berechtigung der Apostrophierung der Agnaten Ulrichs von Sachsen-Meinungen durch denselben, daß sie, wenn Deszendenz (aus der Ehe mit der Caesar) keine rechtgeborenen Fürsten wären, keinen Anlaß hätten, mit ihm paktieren zu wollen, hat wohl bis zur Stunde keine Widerlegung gefunden.

Wenn Pütter unter den gegen das *Konnubium* des niederen Adels mit deutschen Standesherrn vege gemachten staatspolitischen Bedenken†) geltend macht, daß hiedurch der Glanz der Krone Einbuße erleiden würde, da der Mangel an Achtung gegenüber den Gemahlinnen aus niederen Adelsgeschlechtern doch nicht ausbliebe, und daß der Nepotismus Förderung erfahren könnte, so ist diesem Argumente in keiner Weise beizupflichten. Abgesehen davon, daß die Vertreter der

*) cf. pag. 21 ff. und Anmerkung † pag. 22.

**) Derlei Dispositionen sind bei Danz über Familiengeetze des deutschen hohen Adels, welche standesgemäße Vermählungen untersagen, Frankfurt 1792, angeführt. Vgl. die bei Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, 5. Auflage, Band I, pag. 636, angeführte testamentarische Anweisung des Herzogs Adolf Friedrich I. zu Mecklenburg-Schwerin vom Jahre 1654 zur Eheschließung der jüngeren Söhne mit einer ehrlichen, züchtigen Jungfrau Privatstandes.

***) Ein Beispiel hiesür bei Imhof (*notitia procerum*, Imp. II, cap. 6, § 19), der 1589 von Kaiser Rudolf II. konfirmierte Vertrag der Herzoge Wilhelm und Ferdinand zu Bayern anlässlich der von dem letzteren abgeschlossenen Ehe mit Marie Peck, der Tochter eines Hofbedienten des Herzogs Wilhelm: *Ut posteri ex hoc coniugio prodituri titulo ducali, nomine et insignibus Bavariae tamdiu abstinerent, nec ullum sibi ius in ducatum utriusque Bavariae, vel comitatus et dynastias eo pertinentes, atque a communi eorundem parente Alberto possessas, neque etiam in illas, quae imposterum ad ducatum devenire et cum eo consolidari poterunt, arrogarent, quamdiu aliquis e mascula Wilhelmi progenie superesset, sed alio interea nomine et inferiore, nobili tamen, forte uterentur, annuaque pensione 6000 florenorum et duobus castris praediisve lege fiduciaria eis a duce conferendis, contenti viverent. Quandoeunque vero contigerit, ut mascula Wilhelmi propago deficiat, tunc ipsius masculae posteritati ex illo matrimonio oriturae, ius postliminii in regimen ducatus Bavariae et ditionum eo pertinentium, sartum ac tectum esset.*

†) *Mißheiraten*, pag. 422 ff.

strengsten Ebenbürtigkeitstheorie, so beispielsweise Schulze, der Mißheiratslehre überhaupt keine Berechtigung einräumen*), ist darauf zu verweisen, daß die Wahl einer Gemahlin an sich eine „res merae facultatis“**), und daß — si verbis audacia detur — die Abstammung aus einem hochadeligen Hause nicht ein unumstößlicher Beweis für, und die aus niederem Adel oder dem Bürgerstande nicht eine unwiderlegliche Vermutung gegen die bei den Höchsten der Erde gesuchte *Kαλοναγαθία* ist.

Durch die Geschichte sind die Argumente Pütters widerlegt.***)

Auch im XIX. Jahrhunderte haben deutsche Juristenfakultäten wiederholt die Standesmäßigkeit der Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer Dame von niederem Adel anerkannt, so beispielsweise die Juristenfakultät in Jena in ihren Motiven zu ihrem Urteile in dem Gräflin Bentinckschen Sukzessionsstreite (herausgegeben von Dieß, Leipzig 1843) die Göttinger Juristenfakultät in einem Gutachten vom Jahre 1869 und die Erlanger Juristenfakultät in einem Gutachten vom Jahre 1872.

Was nun die Stellung der Rechtsprechung zu unserer Frage betrifft, so ist in erster Linie auf den (bereits wiederholt zitierten) Schiedsspruch im Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe zu verweisen, der unter dem Vorsitze weiland Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen, Sr. Exzellenz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. v. Dehlschläger, zweier Senatspräsidenten des Reichsgerichtes und dreier Reichsgerichtsräte am 22. Juni 1897 beschlossen worden ist.†)

Der Schiedsspruch anerkennt, daß nur die Ehe eines deutschen Standesherrn mit einer dem Bürgerstande angehörenden Dame nach gemeinem Privatfürstenrechte eine Mißheirat sei.

Die Judikatur der höchsten deutschen Gerichte im XIX. Jahrhunderte ist mit diesem Rechtsstandpunkte durchaus im Einklange. (Vgl. die Entscheidung des kgl. preussischen Obertribunals zu Berlin aus dem Jahre 1843 und 1846, mitgeteilt in den Blättern für Rechtsanwendung von Seuffert, Band XI, pag. 166 ff. und im neuen Archiv für preussisches Rechtsverfahren, Band XIII, pag. 618 ff., des kgl. bairischen Ober-Appellationsgerichtes vom 27. August 1841, mitgeteilt in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, Band XI, pag. 267 ff. und vom

*) Deutsches Fürstenrecht in Holtendorffs Enzyklopädie pag. 1276.

**) Zöpfl, Rechtsgutachten, pag. 52.

***) cf. pag. 36.

†) Die Behauptung von Emil Mainfeld (in seiner in juristischen und staatsrechtlichen Fragen recht naiv gehaltenen Schrift cf. insbesondere pag. 9—12) die Lösung der Lippeischen Frage nach dem Willen des Lippeischen Volkes, Leipzig, pag. 15, daß der Wahrspruch „des juristischen Collegs vom 21 (22.) Juni 1897“ nicht auch der des Königs von Sachsen sei, „der sich an den Verhandlungen selbst gar nicht beteiligt, sondern lediglich die Toga Seiner Majestät über die juristische Form gebreitet hat“, ist von Triepel in seiner noch späterenorts zu berücksichtigenden Monographie: Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Leipzig 1903, als „dreist“ zurückgewiesen worden.

15. August 1871 ferner die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen, Band II, Nr. 39, Band XXXII, Nr. 38 u. a.)

Es darf daher mit Fug die Rechtsanschauung vertreten werden, daß nach gemeinem Privatfürstenrechte nur die Ehe eines Agnaten der souveränen oder vormals reichsunmittelbaren nunmehr subjizierten Familie*) mit einer dem Bürgerstande angehörenden Dame als Mißheirat anzusehen sei.

*) Die von v. Kefule die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna und von Reuling Ebenburttsrecht verneinte Frage, ob Reichsstandschaft Voraussetzung des hohen Adels gewesen sei, dürfte zumal bei der überaus geringen Anzahl der Familien, die diesfalls in Betracht gekommen sind, heute bloß historisches Interesse haben.

III.

Zu den wenigen nicht streitigen Rechtsätzen des gemeinen Privatsfürstenrechtes gehört auch der, daß in Ebenbürtigkeitsfragen das *jus privatum principum* nur in Ermanglung entgegenstehender hausgesetzlicher Normen oder einer widersprechenden Observanz zur Anwendung zu gelangen habe.

Dem erlauchten Oldenburgischen Gesamthause waren nun bis zur Erlassung des Hausgesetzes vom Jahre 1872 die Ebenbürtigkeitsgrundsätze des gemeinen deutschen Privatsfürstenrechtes vollständig fremd und es findet sich daher bis dahin in diesem erlauchten Hause eine Beschränkung des Begriffes der rechtmäßigen Ehe durch das Erfordernis des gleichen Geburtsstandes überhaupt nicht. Der Landesfürst (cf. Falck: Handbuch des Schleswig-Holsteinschen Privatrechtes, Altona 1831, § 44) ist in bezug auf die Wahl seiner Gattin in keiner Weise beschränkt. Er kann daher seine Gattin auch aus dem niederen Volke wählen*) und die dieser Ehe entsprossene Descendenz ist sukzessionsfähig. Streitig war bloß, ob der Landesfürst sich nicht zur augsburgischen Konfession bekennen müsse. Dies wird jedoch von Falck l. c. unter Berufung darauf verneint, daß die Sukzessionsfähigkeit des Großfürsten Paul (geboren 1754, † 1801), der sich zur griechischen Kirche bekannte, in keiner Weise angefochten wurde.

Den Grund für den Mangel von Ebenbürtigkeitsnormen findet Samwer**) in dem Verhältnisse des erlauchten Oldenburgischen Gesamthauses zu dem skandinavischen Norden. Dort war die Standesgleichheit der Gattin niemals die Voraussetzung irgend eines Rechtsanspruches, ja sie kam gewöhnlich nicht einmal vor, denn dortselbst bestand kein Herrenstand und erst in späterer Zeit entwickelte sich der niedere Adel. „Auf die Ebenbürtigkeit der fürstlichen Gemahlin in bezug auf die Sukzessionsfähigkeit wurde nicht gesehen“. Falck, l. c. II. pag. 174, ja nicht einmal die eheliche Abstammung gab einen Vorzug. Maßgebend blieb der Stand des Vaters und der Königssohn sukzedierte, weil er eben der Sohn des Königs war, und zwar auch dann, wenn die Mutter niederer Abkunft gewesen ist.***)

*) cf. die späteren Ausführungen.

**) In seiner früherenorts bereits zitierten staatsrechtlichen Studie: Die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein, pag. 120 ff.

***) Der Satz: „cum a solo patre deducatur nobilitas“ (cf. pag. 15), zu dem sich das deutsche Rechtsleben erst unter der Patronanz des römischen und kanonischen Rechtes durchzuringen vermochte, war hier seit jeher pragmatische Norm.